



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

5 StR 80/22

vom  
5. Juli 2022  
in der Strafsache  
gegen

wegen bewaffneten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 5. Juli 2022 gemäß § 349 Abs. 2 StPO beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Lübeck vom 6. Dezember 2021 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Ergänzend bemerkt der Senat zur Verfahrensrüge Nr. 1:

Die Rüge wäre aus den Gründen des den Antrag ablehnenden Beschlusses des Landgerichts auch unbegründet.

Gericke

Mosbacher

Köhler

von Häfen

Werner

Vorinstanz:

Landgericht Lübeck, 06.12.2021 - 3 KLS 713 Js 6681/21